

Anlage 1

Beschreibung der Maßnahme

Es ist geplant, die Haltestelle Ittisstraße südlich des Knotens Äußere Kanalstraße / Ittisstraße anzuordnen. Der Mittelbahnsteig befindet sich zukünftig im Bereich des heutigen stadtauswärts führenden Bahnsteigs.

Die Bahnsteigzugänge werden als Rampen mit einer max. Neigung von 6 % ausgebildet.

Der nördliche Überweg wird gem. Bestand auch in Zukunft signalisiert. Der südliche Überweg wird nicht signalisiert. An dieser Stelle wird südlich des Bahnsteigs, auf der stadteinwärts führenden Fahrbahn eine Querungshilfe zwischen der separaten Stadtbahnspur und der IV-Fahrbahn angeordnet. Dadurch ist ein sicheres Queren der Fahrbahn für Fußgänger gewährleistet. Der nördliche Bereich des Überweges erhält keine Querungshilfe, da die Fußgänger an dieser Stelle nur eine gemeinsame Fahrspur für Stadtbahn und IV überqueren müssen.

Es ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Baumaßnahme im Sommer 2009 durchzuführen. Der IV kann nur in Richtung Ehrenfeldgürtel verkehren, so dass die Fahrbahn halbseitig gesperrt bzw. halbseitig gebaut werden kann.

Untersuchte Alternativen

Aufgrund der erforderlichen Straßenraumbreiten kann der Neubau der Haltestelle Ittisstraße nur in dieser Lage erfolgen.

Genehmigungsverfahren

Für die Maßnahme wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 28 und § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durchgeführt. Die Genehmigung zum Umbau der Stadtbahnhaltestelle Ittisstraße durch die Bezirksregierung Köln wurde im September 2008 erteilt.

Kosten

Die Gesamtkosten des Umbaus der Haltestelle Ittisstraße belaufen sich auf rd. 3.605.090,00 EUR. Der Betrag teilt sich auf in den städtischen Anteil in Höhe von rd. 2.394.690,00 EUR brutto und den Anteil der KVB für die betriebstechnische Ausrüstung von rd. 1.210.400,00 EUR.

RPA

Die Genehmigung des städtischen Anteils über 2.394.690,00 EUR durch das Rechnungsprüfungsamt wird in der Sitzung nachgereicht.

Finanzierung

Mittel stehen im städtischen Doppelhaushalt 2008/2009 im Teilfinanzplan 1201 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV – unter Finanzstelle 6903-1201-0-6007, Hst. LENAUPL.-ENDHST.OSSEND.-B.ANHEBUNG, Teilplanzeile 8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen zur Verfügung.

Förderung

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig. Der Fördersatz beträgt 85% der zuwendungsfähigen Kosten.

IVC

Eine Vorlage im IVC-Verfahren ist nicht erforderlich, da der Schwellenwert des städtischen Eigenanteils in Höhe von 500.000,00 EUR unterschritten wird.

Weitere Erläuterungen können in den jeweiligen Sitzungen anhand von Plänen gegeben werden.